



PALUKA  
SOBOLA  
LOIBL &  
PARTNER

Umwallung, Lagerkapazität, Stilllegung  
Lagunen, BHKW-Abgaswerte usw. – Was dürfen  
Behörden anordnen, was nicht?

Vortrag im Rahmen der Sächsischen  
Biogastagung am 08. Oktober 2019 von Dr.  
Helmut Loibl

# REFERENT

---



PALUKA  
SOBOLA  
LOIBL &  
PARTNER

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gesellschafter der Kanzlei  
Paluka Sobola Loibl & Partner

Tätigkeitsschwerpunkt im  
Recht der Erneuerbaren Energien



DR. HELMUT LOIBL

# AUS DEM INHALT

---

- Flex-BHKW
  - Formaldehydgrenzwerte
  - Umwallung
  - Mindestlagerkapazität
  - 44. BImSchV
-



**Flex-BHKW**

---

# SACHSTAND FLEXDECKEL

---

- Flexdeckel ist voll, die letzten 15 Monate laufen, Stichtag laut BNetzA: **30.11.2020**
- **Bedeutet: Wer bis dahin noch wirksam flexibilisiert, kann die Flexprämie geltend machen.**
- **Ab 1.12.20 ist kein neuer Einstieg in die Flexprämie mittels zugebauter Leistung möglich!**

# FLEXPRÄMIE TROTZ FLEXDECKEL

---

- Was ist bis dahin (30.11.20) zu tun, um sicher die Flexprämie zu bekommen?
  - zusätzliches BHKW muss vor Ort **IN BETRIEB** sein
  - Genehmigung hierfür sollte bis dahin vorliegen
  - **Netzanschluss für gesamte installierte Leistung** vorhanden
  - **Umweltgutachten** mit dreitägigem Fahrplan vorhanden und beim Netzbetreiber eingereicht
  - Bereits spätestens **bis Ende September** Flexprämie **beim Netzbetreiber ab 1.11.20 angemeldet**
  - Fristgerechte Meldung der Flexprämie und Zusatzleistung im Marktstammdatenregister

# AKTUELLER STANDARDFALL:

---

Biogasanlage mit 500 kW möchte flexibilisieren und entweder 500 kW oder 1500 kW hinzubauen

**? Wie geht Genehmigungsbehörde damit um ?**

- Bloße Änderungsanzeige (§ 15 BImSchG) reicht ODER
- Wesentliche Änderung mit Genehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG) ODER
- Wesentliche Änderung und Prüfung „Stand der Technik“

# DENKBARE NACHFORDERUNGEN:

---

- Einhaltung neue Formaldehydwerte
- Umwallung
- 6 Monate Lagervolumen
- Gasdichte Abdeckung Gärrestlager
- ...



# § 15 BIMSCHG MÖGLICH?

---

→ JA:

- Keine Änderung Einsatzstoffmenge, keine Änderung Einspeiseleistung im Jahresdurchschnitt → vertretbar, dass keine negativen Umweltauswirkungen
- Prüfen: ist ggf. neben Änderungsanzeige Baugenehmigung nötig (z.B. für Container!)

# ANSPRUCH AUF § 15 BIMSCHG?

---

→ NEIN !

Wenn Behörde von wesentlicher Änderung ausgeht → akzeptieren, Klageverfahren hiergegen sind idR aussichtslos!

# EMPFEHLUNG FÜR DIE PRAXIS

---

- IMMER vorab das Gespräch mit dem Sachbearbeiter der Genehmigungsbehörde suchen
- Erläutern, was genau gemacht werden soll (v.a. Hinweis darauf, dass
  - Keine zusätzlichen Einsatzstoffe/Fahrten/Belästigungen etc. nötig werden
  - und der Gesetzgeber die Flexibilisierung ausdrücklich wünscht!)
- Wichtig: Flex-BHKW nie mit anderen Vorhaben kombinieren (Gärrestlager etc. → § 15 ist dann ausgeschlossen!)

# UND!

---

- Absolute Grenze für Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG:
- Die Änderung selbst darf die Grenze zur BImSchG-pflichtigkeit keinesfalls überschreiten →
- 1 MW Feuerungswärmeleistung!



**Neue Formaldehyd-  
grenzwerte seit  
5.2.2018**

---

# VOLLZUGSEMPFEHLUNG FORMALDEHYD DER LAI

---

- Stand: 09.12.2015
- Neue Grenzwerte für Formaldehyd sowohl für neue BHKW, als auch für bestehende BHKW

## **Wichtig:**

Der Anlagenbegriff des EEG spielt hier keine Rolle,  
es kommt auf das **einzelne BHKW** an

# VORGABEN FÜR NEUE BHKW

---

Formaldehydgrenzwerte für neue BHKW seit 09.12.2015:

- Emissionswert 30 mg/m<sup>3</sup>
- Ab **01.01.2020**: 20 mg/m<sup>3</sup>

# WAS IST MIT BESTEHENDEN BHKW?

---

## **Wichtig:**

seit 05.02.2019 müssen alle Bestands-BHKW die  
30 mg/m<sup>3</sup> einhalten, nachgewiesen durch  
jährlich wiederkehrende Messungen!



# WICHTIG:

---

Hier geht es nicht um den Formaldehydbonus, sondern darum, ob ein BHKW überhaupt noch betrieben werden darf !!!

**Wird der Grenzwert nicht gehalten**

**→ Genehmigungsbehörde kann die Stilllegung des BHKW anordnen !!!**

# HANDLUNGSEMPFEHLUNG

---

- Nicht zur Stilllegung des BHKW kommen lassen → bereits im Vorfeld mit Behörde verhandeln, versuchen, Abhilfe zu schaffen!
- Problem: idR. Sofortvollzug der Stilllegung → BHKW darf erst mal tatsächlich nicht betrieben werden → dramatisch für Vergütung
  - Flex weg,
  - Bemessungsleistung fehlt,
  - Meldungen Marktstammdatenregister nötig

# WICHTIGE TIPPS

---

- 30 bzw. 20 mg/m<sup>3</sup> Formaldehyd als Vorgabe der Genehmigungsbehörde → hier geht es um die Betriebsgenehmigung, nicht um einen Bonus!
- Jetzt Maßnahmen einleiten, um künftig die Genehmigung nicht zu gefährden!



**Aktiv das Thema  
Formaldehyd angehen!**



**Formaldehydbonus  
seit 1.7.18 nur unter  
20 mg**

---

# FORMALDEHYDBONUS

---

**Höhe: 1 ct/kWh bis 500 kW**

**→ max. 43.800 Euro/Jahr, wenn:**

- Biogasanlage (nicht Biomethan)
- mit Inbetriebnahme **vor 1.1.2012**,
- hält entsprechenden **Formaldehydwert** ein,
- weist dies durch eine Bescheinigung der **Behörde** nach und
- ist entweder **nach BImSchG genehmigungsbedürftig** oder **vor 1.1.2009 in Betrieb** gegangen.

# BISHERIGE LAI-VORGABEN FÜR GRENZWERT

---

40 mg/m<sup>3</sup>

Nachzuweisen  
durch 1 x Messung  
pro Jahr

# NEUE LAI-VORGABEN FÜR FORMALDEHYDBONUS

---

- (Neuer) Grenzwert für den Bonus: 20 mg/m<sup>3</sup>
- **Gilt seit 01.07.2018!**
- Behörde darf Bescheinigung nur ausstellen, wenn

einschließlich  
Messunsicherheit  
(!) max. 20 mg/m<sup>3</sup>  
erreicht werden  
und

ZEITGLEICH im  
Dauerbetrieb die  
Grenzwerte für  
NOX eingehalten  
werden.

# ANORDNUNG BEHÖRDE

---

Darf die Behörde anordnen, dass die Formaldehydgrenzwerte unter Abzug einer Messunsicherheit eingehalten werden?

→ JA



# ANORDNUNG BEHÖRDE

---

Darf die Behörde anordnen, dass zeitgleich die Formaldehyd- und NOX-Werte eingehalten werden müssen?

→ Grundsatz: alle Grenzwerte sind im Dauerbetrieb einzuhalten ....

# WELCHE BHKW MÜSSEN DAS SCHAFFEN?

---

- Alle, die Teil der „installierten Leistung“ im EEG sind, also
- alle BHKW, die im Dauerbetrieb laufen dürfen (i.d.R. reine Redundanz-BHKW also nicht).

## **Problem:**

hält eines dieser BHKW den Grenzwert nicht ein,  
entfällt der Bonus INSGESAMT!

# WICHTIGE TIPPS

- Ziel: alle BHKW halten 20 mg/m<sup>3</sup> Formaldehyd ein.
- **Falls nicht:**  
genau prüfen, ob Behalten oder Entfernen des betreffenden BHKW besser → Formaldehydbonus, Flexprämie und Flexzuschlag beachten!



Jeder Fall ist anders →  
Einzelfallbetrachtung!!!



**Umwallung**

---

# PRAXISPROBLEM

---

- Betreiber beantragt Änderung seiner Genehmigung
    - z.B. wegen Zubau Flex-BHKW
    - z.B. wegen Neubau Gärrestlager
- Häufige Folge: Behörde geht die Genehmigung der Anlage INSGESAMT an.
- U.a. Anordnung: Genehmigung darf erst genutzt werden, wenn Umwallung gemacht ist...

# PFLICHT ZUR UMWALLUNG?

---

§ 68 Abs. 10 AwSV:

Bestehende Biogasanlagen mit Gärsubstraten  
ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft sind  
mit einer Umwallung nach § 37  
Abs. 3 zu versehen.

# PFLICHT ZUR UMWALLUNG?

---

§ 68 Abs. 10 AwSV:

Bestehende Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft sind **bis zum 1. August 2022** mit einer Umwallung nach § 37 Abs. 3 zu versehen.

# FOLGE

---

- Anordnung einer Umwallung ist rechtlich nicht zu beanstanden.
  - Allerdings darf diese erst mit Wirkung ab 1.8.2022 angeordnet werden. Wird Nutzung der sonstigen Genehmigung von fertiger Umwallung abhängig gemacht → mE rechtswidrig
- Problem: wird nicht gegen Bescheid vorgegangen, wird dieser bestandskräftig und GILT!!!



# EINZELHEITEN

---

§ 37 Abs. 3 AwSV:

Anlagen, bei denen Leckagen OBERHALB der GELÄNDEOBERKANTE auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann...,

... mindestens das Volumen des größten Behälters

# PROBLEME:

---

- Umwallung zwar möglich, aber mit völlig unverhältnismäßigen Kosten verbunden.
- Umwallung ist nicht möglich, weil überhaupt kein Platz zur Verfügung steht.

# PROBLEME:

---

- Umwallung zwar möglich, aber mit völlig unverhältnismäßigen Kosten verbunden



Kritisch! Müsste zur völligen Unverhältnismäßigkeit führen...

- Umwallung ist nicht möglich, weil überhaupt kein Platz zur Verfügung steht.



Ausnahme möglich!

# § 68 ABS. 10 AWSV:

---

Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann darauf verzichtet werden, wenn eine Umwallung, **insbesondere aus räumlichen Gründen**, nicht zu verwirklichen ist.



# Lagunen / Erdbecken für Gärrestlagerung

# § 37 ABS. 6 AWSV

---

Erdbecken sind für die Lagerung von Gärresten aus dem Betrieb von Biogasanlagen nicht zulässig.

# RECHTLICHER HINTERGRUND

---

- Gärsubstrat = wassergefährdender Stoff
- Folge (Grundsatz): **Rückhalteeinrichtung nötig** wie Auffangwanne, Auffangvorrichtung, Behälter etc. in denen die Stoffe zurückgehalten werden können (außer Anlage ist doppelwandig)
- **Ausnahme für Biogasanlagen** mit Gärsubstraten aus landwirtschaftlicher Herkunft → hier sind Erleichterungen enthalten:

# ERLEICHTERUNGEN:

---

- Einwandig mit Leckageerkennung ist ausreichend für Flüssigkeiten
- Flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche für feste Gärrückstände ausreichend

## ABER:

- Umwallung nötig für größten Behälter (oberirdisches Volumen)
- Doppelwandigkeit in Schutzgebieten oder Behälter unter Grundwasserpegel
- KEINE ERDBECKEN für Gärreste von Biogasanlagen



# FOLGEN:

---

- Erdbecken / Lagunen bei landwirtschaftlichen Betrieben dürften keine Gärreste (mehr) einlagern.
- Erdbecken / Lagunen können für 6/9 Monate Lagerkapazität nach DüV nicht mehr herangezogen werden
- Behörde kann die Einlagerung von Gärresten in landwirtschaftlichen Erdbecken / Lagunen untersagen

# UNKLAR:

---


- Erdbecken / Lagune ist bei der BGA und in der Genehmigung der BGA enthalten für die Gärrestlagerung
- Zunächst: bestandskräftiger Bescheid → darf *grundsätzlich* weiter genutzt werden
- Problem: Behörde untersagt Nutzung für die Zukunft → Grenze: Verhältnismäßigkeit ?



# Mindestlagerkapazität – neue Vorgaben der DüV

# NEUREGELUNG SEIT MAI 2017:

---

- **Grundsatz:** Lager muss größer sein als die Kapazität, die in der ausbringfreien Zeit auflaufen kann.
- Gärreste → unabhängig vom Grundsatz ist **MINDEST-Lager von 6 Monaten** nötig 
- Gärreste und Betrieb verfügt über keine eigenen Ausbringflächen:  
**Mindestlager von 9 Monaten AB 1.1.2020!**

# PRAXISPROBLEM

## Problem 1:

schon jetzt können von manchen BGA die 6 Monate nicht eingehalten werden → DRINGENDER Handlungsbedarf

## Problem 2:

bis 01.01.2020 müssen 9 Monate nachgewiesen werden, die aktuell bei weitem nicht erreicht werden → Handlungsbedarf in den nächsten beiden Jahren

→ Behörde kann sonst (Teil-)Stilllegung der Anlage anordnen

# PRAXISBEISPIEL 1:

---

BGA kann **derzeit nur für 4 Monate** Lagerkapazität nachweisen

- Behörde eine Teiluntersagung an
- Bis auf Weiteres dürfen nur noch  $\frac{2}{3}$  der genehmigten Einsatzstoffe eingebracht werden
- Massive Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage (Fixkosten bleiben!)

# PRAXISBEISPIEL 2:

---

BGA kann derzeit zwar 6 Monate nachweisen, hat aber nur Gärrestbehälter einwandig OHNE Leckageerkennung

- Behörde fordert Einbau einer Leckageerkennung oder kündigt alternativ Betriebseinstellung an
- Begründung: § 37 Abs. 2 AwSV fordert zwingend Leckageerkennung, Behälter kann also nicht für 6 Monate Lager herangezogen werden

# PRAXISBEISPIEL 3:

---

BGA kann derzeit zwar 6 Monate nachweisen, hat nur mit Einrechnung Lagune

- Behörde untersagt Nutzung der Lagune und fordert zeitgleich auf, ohne Lagune die 6 Monate nachzuweisen
- und kündigt zudem Teilbetriebsuntersagung an, falls Lagerkapazität nicht nachgewiesen wird



# WICHTIG FÜR REAKTION:

---

- Schreiben mit Aufforderung bzw. bloßer Ankündigung
  - unbedingt mit Behörde in Kontakt/Verhandlung treten
  - Versuchen, die Problematik einvernehmlich sinnvoll zu lösen
- Ist bereits Bescheid ergangen
  - Unbedingt Widerspruch/Klage fristgerecht erheben → sonst wird Bescheid bestandskräftig und MUSS umgesetzt werden!!

# WIDERSPRUCH UND KLAGE

---

Ganz wichtig:

- idR geht es um Anordnungen nach BImSchG
  - GRUNDSÄTZLICH haben Widerspruch/Klage aufschiebende Wirkung
  - Die Anordnung „gilt noch nicht“ und muss noch nicht beachtet werden
- Anders: wenn die Behörde die „sofortige Vollziehbarkeit“ anordnet → Bescheid ist sofort zu beachten

# LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

---

- Nötige Lagerkapazität anderweitig nachweisen
- Bescheid (zunächst) beachten und kurz/mittelfristig andere Lösung suchen
  - Andere Einsatzstoffe → weniger Flüssigkeit, mehr energiehaltige Stoffe (Getreide statt Schweinegülle)
  - Leistung dauerhaft herunterfahren (und höhere Flexprämie geltend machen)
  - Gärreste eindampfen (mit KWK-Bonus)
  - Gärrestlager an der BGA oder extern neu bauen

# LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

---

- Nötige Lagerkapazität anderweitig nachweisen
- Bescheid (zunächst) beachten und kurz/mittelfristig andere Lösung suchen
  - Andere Einsatzstoffe → weniger Flüssigkeit, mehr energiehaltige Stoffe (Getreide statt Schweinegülle)
  - Leistung dauerhaft herunterfahren (und höhere Flexprämie geltend machen)
  - Gärreste eindampfen (mit KWK-Bonus)
  - Gärrestlager an der BGA oder extern neu bauen

# LÖSUNG: EXTERNE LAGER PACHTEN

---

## § 12 Abs. 5 DüV

- Betriebsinhaber kann durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherstellen, dass die fehlende Menge überbetrieblich gelagert oder verwertet wird
- Externe Lager grundsätzlich zulässig, ABER:
- Sind diese als Gärrestlager genehmigt??

Je nach Einstufung  
der Behörde  
möglich...

# EXKURS: NEUE AWSV

- Einstufung als Gärrestlager (Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft) → einwandig MIT LECKAGEERKENNUNGSSYSTEM nötig (§ 37 AwSV)
- Einstufung als JGS-Anlage (Wirtschaftsdüngerlager)
  - Leckageerkennung nur, wenn vor 1.8.17 nach Landesrecht vorgeschrieben war
  - Ansonsten: Dichtigkeit der Anlage ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen nachzuweisen (Nr. 7 der Anlage 7 zur AwSV)

# KÖNNEN DIE 9 MONATE UMGANGEN WERDEN?

§ 12 Abs. 3 DüV: **9 Monate nur nötig, wenn „Betrieb nicht über eigene Ausbringungsflächen verfügt“**

- ansonsten reichen 6 Monate
- Was sind „eigene Ausbringungsflächen“ ?
  - BGA i.d.R. GmbH oder GmbH & Co. KG ohne „eigene Flächen“
  - Abwarten, wie die Länder das auslegen; Tendenz Bayern: wenn die Gesellschafter eigene Flächen haben, reicht das...!?!
- **Dringend Kontakt mit der Behörde suchen!!!**



# Die 44. BImSchV und ihre Folgen



# AKTUELLER STAND

---

- Gilt seit **20.6.2019**

# WAS IST DIE FOLGE?

---

Deutlich strengere Grenzwerte (Gasverbrennung!): z.B:

	<b>bisher:</b>	<b>künftig:</b>
• SO <sub>x</sub>	0,31 g/m <sup>3</sup>	0,09 g/m <sup>3</sup>
• CO	1 (2) mg/m <sup>3</sup>	0,5 mg/m <sup>3</sup>
• NO <sub>x</sub>	0,5 (1)mg/m <sup>3</sup>	0,1 mg/m <sup>3</sup>

# WER FÄLLT HIERUNTER?

---

- im Biogasbereich *grundsätzlich alle BImSchG-Anlagen!*
- Ausnahme: Wenn BHKW allein oder gemeinsam nicht die Grenze 1 MW-Feuerungswärmeleistung überschreiten → nicht

Beispiel: BImSchG-Pflicht resultiert aus großer Lagerhaltung, nicht aus Feuerungswärmeleistung

# AB WANN GELTEN DIE NEUEN GRENZWERTE?

---

Übergangsvorschriften sind BESTANDSANLAGEN vorgesehen, z.B.

- SO<sub>x</sub>:                      0,09 g/m<sup>3</sup>                      **ab 1.1.2025**
- CO                              0,5 mg/m<sup>3</sup>                      **ab 1.1.2025**
- NO                              0,1 mg/m<sup>3</sup>                      **ab 1.1.2029**

# WER IST BESTANDSANLAGE?

---

- Inbetriebnahme vor dem 20.12.2018 oder
- vor dem 19.12.2017 nach BImSchG genehmigt und vor 20.12.2018 in Betrieb genommen

Auslegungshilfe Fachverband Biogas: es kommt allein auf **Inbetriebnahme vor 20.12.2018** an!

Entscheidend ist die einzelne Feuerungsanlage (BHKW!)

# VORSICHT!

---

- Bestandsanlagen sind nur „geschützt“, wenn sie **nicht wesentlich geändert werden.**
- Beispiel: kompletter Motortausch → Bestandsschutz kann entfallen (Bayern sieht das aktuell anders!)
- Vor jeder größeren Änderung mit Behörde abklären, welche Grenzwerte anschließend gelten!

# FAZIT



Die öffentlich-rechtlichen Vorgaben nehmen zu → BGA-Betreiber werden sich die nächsten Jahre intensiv damit zu beschäftigen haben.



# KONTAKT

Telefon: 0941 58 57 10 – E-Mail: [loibl@paluka.de](mailto:loibl@paluka.de)

**Kennen Sie unseren monatlichen Newsletter?**

Gleich anmelden und regelmäßig gratis Rechtstipps erhalten!



Jetzt neu: **Kostenlose Lernvideos auf unserem YouTube Kanal** – gleich abonnieren, um keine rechtlichen Änderungen zu verpassen!

Aktuelle Infos  
auch auf Facebook



[www.paluka.de](http://www.paluka.de)